

Beschluß
des Ministerrates
02 - 170 / I. 27 / 71
vom 8. 9. 1971

Betrifft:

Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen für
Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus
sowie für deren Hinterbliebene

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.



Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates
Sekretär des Staatsrates
Generalstaatsanwalt der DDR
Präsident des Obersten Gerichts
Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB 2 x
Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

B e s c h l u ß

über Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

vom 8. September 1971

1. Den Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (Anlage) wird zugestimmt.
2. Die Leiter der für die Zahlung der Ehrenpension bzw. der Rente der Sozialversicherung, der Versorgung oder zusätzlichen Versorgung zuständigen Organe gewährleisten, daß die Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus sowie ihre Hinterbliebenen über die Verbesserung der Leistungen informiert werden.
3. a) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Außenwirtschaft, der Minister für Post- und Fernmeldewesen sowie der Minister für Verkehrswesen werden beauftragt, die Versorgungsordnungen für ihre Bereiche entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses zu verändern.

Termin: 15. September 1971

- b) Der Minister für Gesundheitswesen und der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft werden beauftragt, die Vereinbarungen über die Einführung einer Altersversorgung für Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis sowie für hauptberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheitswesens

bzw. für Tierärzte in eigener Praxis entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses zu verändern.

Termin: 15. September 1971

4. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die für 1971 erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 40 Mio M bereitzustellen.
5. Der Leiter der Kommission des Ministerrates wird beauftragt, erforderliche Konsequenzen aus diesem Beschluß für die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates in eigener Verantwortung zu regeln.
6. Der Beschluß vom 14. Juli 1971 über die Gewährung von Renten der Sozialversicherung an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene (02-165/8/71 - Endredaktion 19.7.1971) wird aufgehoben.

Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

1. Ab 1. September 1971 erhalten Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene unabhängig von weiteren Ansprüchen auf Rente, Versorgung nach besonderen Versorgungsordnungen oder zusätzliche Versorgung, die Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension entsprechend der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBl. II S. 1253) in voller Höhe gezahlt.
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, erhalten ab 1. September 1971 unabhängig von der Zahlung der Ehrenpension eine Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung in Höhe von 350 M monatlich, soweit kein höherer Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenversorgung für Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und der Zollverwaltung der DDR, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post besteht. Bei gleichzeitigem Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz beträgt die Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung 240 M monatlich.
3. Zu den in Ziffer 2 genannten Renten und Versorgungsungen werden keine Kinderzuschläge gezahlt.

4. Arbeitsunfähige Witwen (Witwer) sowie anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus erhalten ab 1. September 1971 unabhängig von der Hinterbliebenenpension eine Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung in Höhe von monatlich

210 M für Witwen (Witwer)

140 M für Vollwaisen

105 M für Halbwaisen,

soweit kein höherer Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung der bewaffneten Organe der DDR und der Zollverwaltung der DDR, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post besteht. Bei gleichzeitigem Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz beträgt die Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung monatlich

144 M für Witwen (Witwer)

96 M für Vollwaisen

72 M für Halbwaisen.

5. Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension festgelegten Altersgrenzen (Männer 60 Jahre, Frauen 55 Jahre) gelten für Kämpfer gegen den Faschismus, Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene auch für den Anspruch auf Rente der Sozialversicherung.
6. Ab 1. September 1971 finden
- a) der § 6 Absätze 2 bis 5 und der letzte Satz des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBI. II S. 1253)

b) der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 295)

c) der § 52 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBI. II S. 135)

d) der § 30 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBI. II S. 149)

für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene keine Anwendung mehr.

Im § 7 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene werden die Worte "und zu anderen Renten oder Versorgungen, auf die neben den Pensionen nach dieser Verordnung Anspruch besteht" gestrichen.